

An
Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - II/1 (II/1)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Thomas Limberg
Telefon +43 (1) 514 33 502028
Fax 01514335902028
e-Mail Thomas.Limberg@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112900/0001-II/1/2009

**Betreff: Gesetzliches Budgetprovisorium 2009;
Durchführung**

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR	
Eing.: - 9. FEB. 2009	
Zahl:	
Bg.: 9	

12 FEB. 2009

Blm
Abt. Präs. 2

Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2009 getroffen und darüber hinaus der durch die Bundesministeriengesetz (BMG)-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, geänderten Kompetenzlage Rechnung getragen wird.

Das Bundesgesetz über das Gesetzliche Budgetprovisorium 2009 wurde im BGBl. I Nr. 2 vom 30. Jänner 2009 verlautbart. Für seine Durchführung gilt Folgendes:

A. Führung des Bundeshaushaltes

Bindende Grundlage für die Gebarung des Bundes im Zeitraum des Budgetprovisoriums bildet rückwirkend ab 1. Jänner 2009 bis zum Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2009 (BFG 2009) gemäß § 1 des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2009 - sofern dieses keine abweichenden Regelungen trifft - das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2008, BGBl. I Nr. 23/2007, idF der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 95/2007, BGBl. I Nr.136/2008 und BGBl. I Nr.139/2008. Während des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2009 wird der Bundeshaushalt gemäß § 101 Abs. 14 des Bundeshaushaltsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2008 in der neuen, ab 1. Jänner 2009 geltenden Gliederung vollzogen.

Abweichende Regelungen ergeben sich – neben beispielsweise technischen Anpassungen auf Grund der durch die BMG-Novelle 2009 geänderten Kompetenzlage – u.a. auch durch § 2 des

Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2009, wonach der Bundesminister für Finanzen bestimmte Ausgabenbindungen in Höhe von 5 vH verfügen kann.

In diesem Zusammenhang lautet § 2 des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2009:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, eine Ausgabenbindung hinsichtlich der im Bundesvoranschlag 2008 bei den Voranschlagsansätzen des Ermessens der Unterteilungen 3, 6 und 8 vorgesehenen Ausgaben im Ausmaß von 5 vH zu verfügen. Hievon ausgenommen sind die Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen, aus EU-Mitteln, mit Gegenverrechnung im Bundeshaushalt, der Untergliederungen 51 und 58, der Anwender der Flexibilisierungsklausel, die Ausgaben an Universitäten (Voranschlagsansatz 1/31038), für Eisenbahn-Infrastruktur (Voranschlagsansatz 1/41148) sowie für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Voranschlagsansätze 1/41158 und 1/41178).

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die gemäß Abs. 1 verfügbaren Ausgabenbindungen zum Teil oder zur Gänze aufzuheben oder deren Umlegung auf andere Voranschlagsansätze zu genehmigen.“

Im Hinblick auf diese Ermächtigung wird ersucht, diese Bindungen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2009 möglichst umgehend, spätestens aber bis 20. Februar 2009 im Sinne § 63 der Bundeshaushaltsverordnung 2009 in HV/SAP mit der Budgetunterart „BA15“ unter Beifügung des Langtextes „Bindung/Gesetzl. Budgetprovisorium“ einzugeben.

Der BMF wird der Umlegung dieser Ausgabenbindungen von einem Voranschlagsansatz auf einen anderen oder mehrere Ausgaben(ansätze) zustimmen, wenn die Umlegung(en) jeweils spätestens am Ende des jeweiligen Monats gesammelt beim BMF beantragt und begründet wird (werden). Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen gilt die Zustimmung des BMF zu den Bindungsumlegungen jeweils als erteilt, wenn es sich nicht binnen 14 Tagen – gerechnet ab Einlangen der Bekanntgabe der Bindungsumlegung – schriftlich dagegen ausspricht.

Bei Anträgen auf überplanmäßige Ausgaben im Jahr 2009 ist die gesetzliche Grundlage wie folgt zu zitieren: (zum Beispiel) „Art V Abs. 1 Z 1 BFG 2008 iVm dem Gesetzlichen Budgetprovisorium 2009“. Die Überschreitungen und Bedeckungen sind jeweils mit der Budgetunterart „BPRV“ in die Phase 9 einzugeben.

Die Jahresvoranschlagsbeträge wurden bereits im Rahmen des Automatischen Budgetprovisoriums auf Grundlage des Bundesvoranschlages 2008, jedoch in der neuen, ab 1. Jänner 2009 geltenden Gliederung, bereitgestellt und stehen weiterhin für die Verrechnung für das Jahr 2009 zur Verfügung.

B. Anwendung der Durchführungsbestimmungen zum BFG 2008

Die Durchführungsbestimmungen zum BFG 2008, BMF-ZI. 110701/0010-II/1/2007, sind sinngemäß auf das Gesetzliche Budgetprovisorium 2009 anzuwenden.

04.02.2009

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard Steger

(elektronisch gefertigt)